

Kreisblatt



für den Kreis Udingen.

Wöchentlich 5mal: Dienstags, Donnerstags, Freitags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphischer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 17. April 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnet mit Zustimmung der beiden Kammern des Reichstages der Monarchie, was folgt:

§ 1

Die Bestimmungen, welche die Verordnungen als zulässige Disziplinarstrafen unter Beamten der Staats- und der inneren Angelegenheiten der Monarchie vorsehen, sind aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Unter Unserer höchstpersönlichen Hand und beigedrucktem königlichen Insigne. Großes Hauptquartier, den 25. März 1917.

Wilhelm.

Manu. Hollweg. v. Breitenbach. Sydow. v. Trost zu Solz. Schorlemer. Benke. v. Loebell. v. Stein. Graf v. Roeder.

Udingen, den 30. März 1917.

Amtliche Diensträume der Kreisverwaltung müssen vorläufig wegen der häufig steigenden Amtsgeschäfte Montag und Donnerstag auch nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen bleiben. An den Sonntagen sind sie von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags geöffnet. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen gemacht werden.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Udingen, den 10. April 1917.

In der Gemeinde Oberursel, Kreis Oberhessen, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist beseitigt.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Udingen, den 14. April 1917.

In der Gemeinde Glasbitten, Kreis Oberhessen, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist beseitigt.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der königliche Landrat.
J. B.

Schönfeld, Kreissekretär

Udingen, den 11. April 1917.

In der Gemeinde Bad Homburg v. d. H., ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist wieder beseitigt.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100/1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein an, dergleichen Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflückung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verworfen sind, im Urteil für dem Staat verschlagen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgearbeitet worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verrufung sie sich befinden.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4

Veräußerungs- und Ablieferungs-erlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasern an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Bogenmoor, Eduard Dyckerhoff & Co. m. b. H., Bogenmoor b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Gifhorn,
3. Gräf. von Landsberg'sche Torfpreßfabrik G. m. b. H., Bielefeld i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr., gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Anlauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der abschließend angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungs-

Kauf euer Gold zur Reichsbank!

anstellen gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriege-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit kleinem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5 Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriege-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Abnehmer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Waagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens $\frac{1}{2}$ m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeder der zugelassenen Aufbereitungsanstalten Sammelstellen oder Verladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Abnehmer und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriege-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Abnehmer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 Mk. für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 Mk. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6

Aufbereiterlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Ueberwachung.

§ 7

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarfs-Gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, veräußern und abliefern.

§ 8

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahme Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ankommen dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsan-

stalten veräußert worden sind, oder

b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden, unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Rohstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Beitritt Torffasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriege-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Frankfurt (Main), den 14. April 1917.

Stellv. Generalkommando
d. 18. Armee-corp.

Frankfurt a. M., 3. 4. 1917.

XVIII. Armee-corp.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt III b. Tab Nr. 6514/1940.

Beit: Beschlagnahme von Obst.

Die Verordnung vom 15. 9. 1916 — III b Nr. 18250/5464 — wird auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Äpfeln hiermit aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

Uffingen, den 13. April 1917.

Den Herren Bürgermeister lasse ich in den nächsten Tagen eine Doppelkarte für die Eintragung der im Jahre 1917 etwa vorkommenden Hochwasser und Ueberschwemmungen zugehen. Da für jede Ueberschwemmung eine besondere Karte auszufüllen ist, wollen Sie die den Erhebungskarten aufgedruckten Vorschriften über den Bezug weiterer Erhebungskarten im Bedarfsfalle, d. h. wenn im Laufe des Jahres mehr als einmal Hochwasser und Ueberschwemmung vorkommen sollten, genau beachten. Die Erhebungskarten sind mir ausgefüllt oder mit Fehlanzeige versehen am Jahres-Ende 1917 zurückzureichen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3. 3920.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Amtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. April.
(Amlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nordöstlich von Arras und an der Scarpe trat gestern eine Kampfpause ein.

Weiter südlich bei Croisilles und Bullecourt griffen die Engländer nach heftiger Feuerbereitung mehrmals vergeblich an. Im Nachstoß brachten

unsere Truppen dem Feinde erhebliche Verluste.

An beiden Sommes-Üfern stießen unsere Kräfte abends wieder gegen unsere Feinde bei St. Quentin vor. Die Angriffe waren sehr erfolgreich; der Gegner ließ dort 3 Divisionen über 200 Mann gefangen in unserer Hand.

Seit dem 7. April wurde die in der Gegend von St. Quentin in zunehmender Zahl feindlicher Artillerie aller Kaliber willkürlich geschossen. Justizpalast, Kathedrale und andere Gebäude sind bereits beschädigt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Von Soissons bis Reims und im Bereich der Champagne bekämpfte sich die Artillerie mit äußerster Kraft.

Die Franzosen setzten die historischen Festungen von Reims durch Aufstellung von Batterien in ihrer Nähe der Gefährdung durch unser Feuer aus. Mehrfach wurden Vorstöße der Infanterie zurückgeschlagen.

In den Vogesen holten unsere Stosstruppen im Blaine-Tal 20 Gefangene aus den feindlichen Reihen.

An der ganzen Westfront, vornehmlich im Kampfabschnitt, herrschte gesteigerte Tätigkeit.

Die Segner verloren durch Instanzgriffen April 15, am 13. April vierundzwanzig Gefangene und vier Fesselballons. Ein feindlicher Schwader wurde über Douai aufgerieben.

Die von Rittmeister Freiherrn von Rapp geführte Jagdstaffel schoss allein vierzehn Flugzeuge ab, von denen der Führer drei, der Wolf vier zum Absturz brachte.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An einzelnen Frontstrecken unterhielt die Artillerie lebhaftes Feuer; die Vorkampfbatterien gering.

Mazedonische Front

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Lubendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 15. April.
(Amlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Bei Dymuiden und südlich von Dornum willig rege Feueraktivität.

Auf dem Schlachtfelde von Arras infolge Verschiebung unserer Kampflinie in der Scarpe nur zu kleinen für den Feind verlustvollen Gefechten.

Von der Scarpe-Niederung bis zur Arras-Cambrai wurde gestern vormittag gekämpft. In dichten Massen griffen Divisionen mehrmals an; stets wurden die blutigsten Verluste zurückgeworfen. Außer großen Opfern büßte der Engländer durch noch unserer Truppen noch 300 Gefangene 20 Maschinengewehre ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Von Soissons bis Reims und in der westlichen Champagne tobte die Artillerie-Schlacht weiter. Französische schwere Flachfeuer zerstörte mehrere Gebäude.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In wenigen Abschnitten lebhaftes Gefecht. Einige Unternehmen an der Nordostfront von Dun und bei Van de Sapt in den Vogesen mit Gefangenen und Beute.

Im Artois, an der Aisne, in der Champagne und südlich der Vogesen sehr rege Fliegeraktivität. Engländer, Franzosen und Amerikaner waren im Luftkampf siegreich, durch Abschuss von Erde vier Flugzeuge, außerdem zwei Fesselballons. Rittmeister Frhr. v. Richthofen schoss 44, Leutnant Schaefer seinen 18. und 19. Gegner ab.

Aus drei Fluggeschwadern, die gestern Angriffe, wurden drei englische Flieger zum Sturz gebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front

Außer Zerstörung Feuer im Gernabogen wesentlichen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister
Lubendorff.

provinzielle Nachrichten.

16. April. Das vorläufige Ergebnis der Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe der hiesigen Landesbankstelle beträgt 100 000 Mark.

16. April. Bei dem hiesigen Vereins betragt das Ergebnis der Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe 100 000 Mark, darunter 100 000 Mark eigene Zeichnung.

16. April. Das „Ufingener Anzeiger“ zu Ufingen (früher bei der Landesbankstelle 100 000 Mark 6. Kriegsanleihe gezeichnet).

16. März. Der heutige Flugblatt „Bauet Gemüse“ von der hiesigen Landesbankstelle für Gemüse und Obst bei. In der entscheidenden Wichtigkeit, die angeordnete Erntehilfsarbeiten für die Landwirte zu betreiben, weisen diese Stelle auf den belehrenden Inhalt des Flugblattes hin.

16. April. Gefreiter Emil 7. Garde-Infanterie-Regiment erhielt Kreuz.

Während der Sommerzeit ist nach einer Anordnung des Handelsministers der Unterricht bei den Fortbildungsschulen mit der Arbeit in gewerblichen Betrieben in Einklang zu halten, d. h. nur dann früher zu legen, wenn auch die gewerblichen Betriebe früher beginnen.

12. April. Von der hiesigen Strafkammer wurde Kaufmann Ermisch wegen Betrugs mit Erbsen und Nudeln zu 59 500 Mk. Kaufmann Franz Schmidt ebenfalls wegen Betrugs mit Nudeln zu 11 600 Mark Geldstrafe verurteilt. Ermisch hatte in einem halben Jahre einen Reingewinn von 300 000 Mark angibt.

13. April. Als die neunjährige Tochter des Großhändlers Schwarz in Landsberg in Ostpreußen mit ihrer Schwester an dem Hause des Böttchermasters Springer vorüberging, rutschte der Schornstein ab und begrub die kleine unter den Trümmern. Das unglückliche Kind wurde unter den Ziegeln noch lebend hervorgezogen, starb aber auf dem Wege zum Arzt.

17. April. Ist eine Bekanntmachung der Beschlagnahme und Befandserhebung (Blattfalten von Eriophorum) der Bortlaut der Bekanntmachung der Amtsblätter und durch Anschlag worden.

17. April. Ist eine Bekanntmachung der Beschlagnahme und Befandserhebung (Blattfalten von Eriophorum) der Bortlaut der Bekanntmachung der Amtsblätter und durch Anschlag worden.

12. April. In einer öffentlichen Versammlung im Gasthaus „Zur Post“ hielt am 2. Ostertage Herr Hauptmann Schmidt aus Niederselters einen sehr interessanten Vortrag über Kaninchenzucht, im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Kaninchenzucht. Als wesentlichen Faktor zur Erzeugung der Fleisch- und Lederzucht, resp. Förderung der Kleintierzucht, wies er auf die Kaninchenzucht hin. Er gründete sich ein Kaninchenzuchtsgesellschaft, der sich dem Geflügel- und Kaninchenzucht im Regierungsbezirk Wiesbaden angeschlossen hat. Im weiteren fasste man die Errichtung einer Kaninchenzuchtsgesellschaft ins Auge; diese soll mit drei Hefen (Scheit) besetzt werden. Der Verein hofft die Genehmigung hierfür sowie die Unterstützung seitens der Landwirtschaft zu finden.

§ Rod a. d. Weil, 14. April. Unteroffizier Christian Reuter (Inhaber des Eisernen Kreuzes) wurde in den letzten Kämpfen im Osten mit der „Eisernen Tapferkeitsmedaille“ ausgezeichnet.

Frankfurt, 14. April. Im Hause Rathenauerstraße 7 überraschte eine Frau, die von einem Ausgang zurückkam, einen Eindringling, der sie niederschlug. Auf ihre Hilferufe eilten Hausbewohner hinzu, doch konnte der Eindringling entfliehen. Er nahm eine Reihe Schmuckstücke mit.

Wiesbaden, 14. April. Heute nachmittag fand im Rathensaal eine Gedächtnisfeier für den verstorbenen Begründer und Präsidenten der deutschen Gesellschaft für Kaufmannserholungsheimen Kommerzienrat Josef Baum statt. In den Nachrufen wurde der Lebensarbeit des Verstorbenen gedacht, der seine seltenen Eigenschaften als Mensch, Kaufmann, Organisator und Volksheld so erfolgreich in den Dienst vorbildlicher Wohlfahrtspflege gestellt hat.

Bermischte Nachrichten.

Berlin. Während der Sommerzeit ist nach einer Anordnung des Handelsministers der Unterricht bei den Fortbildungsschulen mit der Arbeit in gewerblichen Betrieben in Einklang zu halten, d. h. nur dann früher zu legen, wenn auch die gewerblichen Betriebe früher beginnen.

12. April. Von der hiesigen Strafkammer wurde Kaufmann Ermisch wegen Betrugs mit Erbsen und Nudeln zu 59 500 Mk. Kaufmann Franz Schmidt ebenfalls wegen Betrugs mit Nudeln zu 11 600 Mark Geldstrafe verurteilt. Ermisch hatte in einem halben Jahre einen Reingewinn von 300 000 Mark angibt.

13. April. Als die neunjährige Tochter des Großhändlers Schwarz in Landsberg in Ostpreußen mit ihrer Schwester an dem Hause des Böttchermasters Springer vorüberging, rutschte der Schornstein ab und begrub die kleine unter den Trümmern. Das unglückliche Kind wurde unter den Ziegeln noch lebend hervorgezogen, starb aber auf dem Wege zum Arzt.

Eingefandt.

Ufingen, 16. April.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung der „Kartenausgabestelle für Brot, Fleisch und Lebensmittel“ möchte Einsender dieser Zeilen einige Fragen an die Stadtverwaltung richten, die wohl als Ausdruck des größten Teils der hiesigen Bürgerschaft gelten dürften:

1. Warum hat man es nicht bei dem bisherigen, bewährten System belassen, nach dem jeder Bürger zu der ihm gelegenen Stunde sich seine Karten auf dem Rathaus holen konnte?
2. Liegt es im Interesse der Bürgerschaft, daß sie in der jetzt so kostbaren Zeit sich an 2 bestimmten Tagen auf je 2 bestimmte Stunden bestellen lassen soll?
3. Ist das Königl. Seminargebäude oder das Städtische Rathaus, zu welchem letzterem jeder Bürger berechtigten Einlass hat, der geeignete Ort für die „öffentliche“ Karten-Ausgabestelle?
4. Wie denkt sich der Stadtverwalter die Erledigung dringender Fälle, die ohnehin in letzter Zeit schon sehr zu wünschen übrig ließ? Einer für Viele.

Anzeigen.

Diejenige Dame, in deren Beisein heute Montag seitens des Lebensmittellisten-Ausgebers unangebrachte Äußerungen gegen mich ausgesprochen wurden, bitte ich hiermit höflichst, ihren Namen mir nennen zu wollen.

Unteroffizier C. Schrimpf,
3. Zt. in Urlaub.

Fahrtuh
unter 2 die Wahl, zu verkaufen.
Wilh. Ott, Niederlauten.

Spar- und Leihkasse E. G. m. b. H. in Anspach.

Vermögens-Bilanz
am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

Raffenbestand	1296.49	Mk.
Bertpapiere (Reichsanleihe)	40140.—	"
Bankguthaben in lauf. Rechnung	7168.14	"
Bankguthaben in Depositen	10000.—	17168.14
Darlehen auf Schuld.		
scheine	131924.50	"
Hypotheken	167502.—	"
Zinsenreste	10350.86	"
Summe der Aktiva	368381.99	Mk.

Passiva.

Reservefonds	7586.32	Mk.
Betriebsrücklage	1684.96	"
Geschäftsguthaben	24550.50	"
a) Bogeneinlagen	118702.05	"
b) Außerordentl. Einl.	214313.90	"
Vorausbezahlte Aktiv-Zinsen	250.—	"
Summe der Passiva	367 088.74	Mk.

Reingewinn 1293.26 Mk.

Mitgliederbewegung u. Haftsumme.

Stand Anfang 1916	338	Mitgl.	Mk. 33800
Zugang in 1916	8	"	800
Abgang in 1916	—	"	—
Stand Ende 1916	346	Mitgl.	Mk. 34600

Anspach, den 26. März 1917.

Spar- und Leihkasse

E. G. m. b. H.

Kemp. Keller.

Alle gemäß der Bundesratsverordnung vom 15. 7. 15. bezw. 26. 6. 16. der Ablieferungspflicht unterliegenden

Oelfrüchte

wie Raps, Rüben, Rohn usw.

sind — soweit dies noch nicht geschehen ist — sofort an unser Lagerhaus Samberg i. N. abzugeben. Die Bezahlung erfolgt sofort nach Ablieferung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstpreise.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main. Oberkommissionär des Kriegsaussschusses für Oele und Fette Berlin.

Suche für meinen 15jährigen Jungen Jahresstelle bei einem Landwirt.

Karl Bickel, Bad Homburg, Dorotheenstr. 28.

Verloren: 1 Spanntette. Gegen Belohn. abzugeben bei Frau S. Bender Ww. (*)

Neue oder noch gut erhaltene
Hobelbank
zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe nimmt entgegen
Lehrer Ott, Heinenberg.

Ziege mit Lamm
zu verkaufen. S. Schürtrumpf, Merzhausen.

Junge Fahrkuh
Lohnschlag, Ende April kalbend, zu verkaufen.
(*) Karl Bangert 2r, Rod a. d. Weil.

Kultivatoren
Wendepflüge
Jauchepumpen
empfiehlt
Eisenhandlung ZILLIKEN Weilburg,
1) — Telephon Nr. 100. —



Nachruf!

Am 29. März verschied infolge einer Herzlähmung unser lieber Kamerad, der

Unteroffizier Josef Enste

aus Anspach. Er war stets ein pflicht- und ehrliebender Soldat. Durch sein jederzeit freundliches Wesen erwarb er sich die Liebe seiner Vorgesetzten, Kameraden und Untergebenen. Die Kompagnie wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

2. Komp.

L.-J.-E.-B. Rödelheim XVIII. 48.

Pferdemarkt Frankfurt a. M.



auf dem Gelände gegenüber dem Ostbahnhof

Mittwoch, 18. April 1917.

Brennholzverkauf.

Die Königl. Oberförsterei Rod a. d. Weil verkauft Dienstag, den 24. April 1917 vorm. 10 Uhr in der Wirtschaft Pröcher in Emmershausen aus den Distr. 27, 29 Geierneß und 37a 39 Scheit: **Ei:** 124 Rm. Scheit u. Knüppel, 107 Rm. Reiser; **Bu:** 598 Rm. Scheit u. Knüppel, 200 Rm. Reiser I.

Brennholzverkauf

Die Königl. Oberförsterei Rod a. d. Weil verkauft Donnerstag, den 26. April 1917 vorm. 10 Uhr in der Wirtschaft König in Hainichen aus den Distr. 76, 77, 78 u. 80, 81 Herrwald: **Ei:** 128 Rm. Scheit u. Knüppel, 79 Rm. Reiser I; **Bu:** 240 Rm. Scheit u. Knüppel, 145 Rm. Reiser I; **Weichholz:** 1 Rm. Knüppel; **Fi:** 3 Rm. Reiser I.

Ab- und

Brennholz-Versteigerung

der Königl. Oberförsterei Oberems am Donnerstag, den 19. April d. Js., morgens 11 Uhr anfangend in der Wirtschaft „Zur Post“ in Niederreifenberg.

Schulzberg Reifenberg Distr. 27 a Weileberg **Bu:** 119 Rm. Scheit u. Knüpp; 73 Rm. Reiser I. Rl.; **Nadelholz:** 6 Rm. Scheit u. Knüpp.; Distr. 29b Hühnerberg; **Bu:** 101 Rm. Scheit u. Knüpp.; 1080 Wellen; 31b Hühnerberg: **Nadelholz:** 45 Stangen III. Rl.; 8 Rm. Scheit u. Knüpp.; 4 Rm. Reiser I Rl.; Distr. 42a Hohenlat: **Bu:** 78 Rm. Reiser I. Rl.; Distr. 40a Wingerberg: **Ei:** 17 Rm. Knüppel; 44 Rm. Scheit u. Knüpp.; 82 Rm. Reiser I. Rl.; **Bu:** 17 Rm. Knüpp; 23 Rm. Reiser I. Rl., **Nadelholz:** 41 Rm. Knüpp.; 22 Rm. Reiser I. Rl.

Pferdedecke

(wasserdicht) auf dem Wege Ufingen—Eschbach nach Bernaborn verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei Badermeister Schweighöfer, Ufingen. (*)

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 19. d. Mts., mit tags 1 Uhr anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevwald folgende Holzsortimente zur Versteigerung:

Distr. Hirschstein 3.

16 Stück Eichen-Stämme von 9,15 Fstn.

darunter 1 Stamm von 1,76 Fstn.

Distr. Schneiderskopf 10a.

500 Stück Fichten-Stangen III. Klasse.

Distr. Erlensborn 12a.

6 Stück Eichen-Stämme von 2,60 Fstn.

107 Rm. Eichen-Scheit und Knüppel.

825 Stück Eichen-Wellen.

Gundstadt, den 14. April 1917.

Der Bürgermeister.
Erle.

Abholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 18. April d. Js. vormittags 10¹/₂ Uhr anfangend kommt im Bauhauer Gemeindevwald folgendes Holz zur Versteigerung:

Distr. Taubengraben.

23 Stück Eschenstämme mit 8 Fm. 90 Dzm.

15 Stück Eichenstämme mit 7 Fm.

„Berühmtes Baanerholz.“

12 Rm. Eschen Kollschheit.

Distr. Quetersbach:

10 Stück Eichenstämme mit 14,45 Fm.

Darunter Stämme bis 2,54 Fm.

Anfang in Distr. Taubengraben in der Nähe der Station W. h. Imendorf.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Laubach, den 10. April 1917.

Maurer,
Bürgermeister.

Bekanntmachung der Stadt

Das Abbrennen von bürren Gegenständen etc. ist strengstens verboten. Mollen dies ihren Kindern ganz besonders und darauf sehen, daß die Kinder keine Zeug erhalten können.

Den Kolonialwarengeschäften wird es untersagt, Feuerzeug an Kinder abzugeben.

Sollte sich der Unfug des Abbrennens in der Nähe von Waldungen, Bohnäckern wiederholen, so wird strenge erfolgen.

Bemerkt wird, daß die Eltern für die Unterweisung ihrer Kinder haftbar sind.

Ufingen, den 12. April 1917.

Die Polizeiverwaltung

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 17. April d. Js. hiesige **Kinderschule** eröffnet. Der Unterricht befindet sich im Saale des Gasthauses Wilhelmallee. Die Aufnahme der Kinder nach Maßgabe der untenstehenden Bedingungen nimmt Frau Dr. R. Apotheker am Freitag, den 13. und Samstag, den 14. Nachmittags ab 4 Uhr entgegen.

Wir beabsichtigen den Kindern, damit sie voll der Feld- und Gartenarbeit mitwirken können, Mittagessen zu verabreichen, jedoch die Morgens bis Abends unter Aufsicht der Eltern zu bleiben.

Ufingen, den 13. April 1917.

Der Magister
L. S. M.

Bedingungen bei der Aufnahme in die Kinderschule zu Ufingen.

1. Die Kinder können aufgenommen werden, wenn sie von zwei bis acht Jahren, gesund und reinlich sind.
2. Kinder, welche ansteckende Krankheiten, Masern, Keuchhusten oder Ausschlag, auch solche mit unreinen Köpfen, zur Schule kommen.
3. Für jedes Kind werden wöchentlich bei mehreren aus einer Familie zweite 15, für jedes weitere 10 Pfennig bezahlt, fällig am Montag für die laufende Woche.
4. Die Schule dauert von Morgens nachmittags 6 Uhr. Am Sonntag Morgens 8¹/₂ bis 4 Uhr Nachmittags.
5. Das Kind muß morgens 8¹/₂ Uhr zur Schule sein, regelmäßig kommen und nicht ohne Grund wegbleiben. Ist krank, so muß es entschuldigt werden.
6. Jedes Kind muß zum Aufbruch Frühstück eine Tasche, Büchse etc. mitbringen.
7. Soll das Kind nicht mehr zur Schule kommen, so muß es abgemeldet werden.

Für die mir anlässlich der Kommunion meines Sohnes erwiesenen Merksamkeiten sage ich Allen meinen besten Dank.

Johanna Löh

Für die Aufmerksamkeit, die mir anlässlich der Kommunion meiner Kinder erwiesen wurden, sagen wir herzlich Dank.

Peter Bernbach u. Fr.

Die seit dem 30. März d. Js. bestehende Schenkung in der Annahme von Geld und Frachtpflicht wird von Freitag, den 13. April an wieder aufgehoben.

Königl. Eisenbahndirektion

Waschfrau

alle 4 Wochen auf 2 Tage gesucht. An den Kreisbl.-Verlag.